



LANDRATSAMT DEGGENDORF



AZ: 43-1711.4/1 Mi/re

Deggendorf, 09.02.2022

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching

Antragstellerin: Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching

hier: Änderung des Bescheides vom 30.04.2020

- a) Reduzierung auf 50.000 Masthähnchen**
- b) eingeschossige Bauweise**
- c) Änderungen im Bereich der Nebeneinrichtungen**
- d) Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

A)I. Genehmigung:

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching, sowie zur Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form bei Beachtung der unter B) dieses Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Gegenstand dieses Änderungsbescheides sind die im Folgenden aufgeführten Punkte:

- a) Reduzierung von 100.000 auf 50.000 Masthähnchen
- b) eingeschossige Bauweise
- c) Änderungen im Bereich der Nebeneinrichtungen
 - Lageänderung der drei Futtersilos: neuer Standort: Fl. Nr. 1419/1 der Gemarkung Stephansposching
 - Stallbeheizung mittels Bodenheizung (betrieben über zwei Gasthermen) anstatt Luft-Wasser-Wärmetauscher (betrieben mittels Heizöl-Heizthermen)
 - Installation von zwei Flüssiggastanks oberirdisch anstatt eines Heizöltanks
 - Installation eines selbststartenden Notstromaggregates
 - Waschwassergruben pro Stallseite je 2 Behälter à 12,5 m³ Fassungsvermögen



- Lageänderung der Einzelabwasseranlage (nur nachrichtlich):
neuer Standort: Fl. Nr. 1419/1 der Gemarkung Stephansposching

d) Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

Genehmigungstatbestand:

- Tierplatzkapazität: maximal 50.000 Mastplätze
- Mast der Tiere nach dem „Splitting-Verfahren“ (Vorfang-bzw. Rausfang-Mast)
- Belegdichte: max. 39 kg Lebendgewicht pro m² Stallnutzfläche
- Bodenhaltung auf Einstreu
- Eingeschossige Bauweise, aufgeteilt in zwei Stallabteile mit Zwischentrakt in der Gebäudemitte für Neben- und Technikräume sowie einem Nebengebäude als Einstreulager
- Nutzfläche: zwei Stallabteile mit je ca. 1.288 m²
- 7 Mastzyklen pro Jahr
- ca. 400 t pro Jahr Festmistanfall; keine Lagerung vor Ort
- automatisierte Futtermittelversorgung und Luftbefeuchtung
- Stallbeheizung über Bodenheizung durch zwei Flüssiggas betriebene Gasthermen je 170 KW
- natürliche Stallbelüftung im Unterdruck und regelbarer Zuluft über Zuluftventile
- mechanische Stallentlüftung über sieben Kamine je Abteil mit eingebauten Abluftventilatoren von gesamtgeplanter Luftleistung von 225.900 m³/h je Abteil

II. Antragsunterlagen:

Dem Änderungsbescheid liegen folgende mit dem Vermerk „genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 09.02.2022, AZ: 43-1711.4/1“ versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf Erteilung eines Änderungsbescheides vom 28.05.2021
- Datenblatt „Fußbodenheizung von Prüllage Systeme“
- Technische Dokumentation „Gastherme“
- Datenblatt „Flüssiggastanks“
- Datenblatt „Notstromaggregat“
- Technische Angaben „Siloanlage“
- Lageplan „Entwässerung“ M = 1 : 250 der GeoPlan GmbH vom 25.05.2021/28.05.2021

- Antrag auf Baugenehmigung vom 16.03.2021
- Baubeschreibung vom 16.03.2021
- Lageplan M = 1 : 1000 mit Eintragung des Vorhabens
- 1 Eingabeplan „Grundriss, Ansichten, Schnitt“ vom 19.05.2021 des Planfertigers Herr Koller von der Fa. Aigner +Wurm
- 1 Abstandsflächenplan vom 19.05.2021 des Planfertigers Herr Koller von der Fa. Aigner +Wurm
- 1 Freiflächennutzungsplan vom 19.05.2021 des Planfertigers Herr Koller von der Fa. Aigner +Wurm
- 1 Längsschnitt vom 19.05.2021 des Planfertigers Herr Koller von der Fa. Aigner +Wurm

- 1 Freiflächengestaltungsplan mit Erläuterungen vom 16.11.2021 BBV LandSiedlung
- Statische Berechnung der Fundamentplatten zur Lageänderung von drei Futtersilos von Fritz Hofacker
- Bescheinigung Brandschutz I des Dipl.Ing. Detlef Millich vom 09.06.2021 mit Prüfbericht Nr. 1



B) Nebenbestimmungen:

Für die Genehmigung sind die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) mit den hierzu ergangenen Verordnungen, der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), des Baugesetzbuches (BauGB), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) maßgebend.

Neben den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.

Bei den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen handelt es sich um die bereits im Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 30.04.2020, AZ: 43-1711.4/1 Mi/re, enthaltenen Nebenbestimmungen.

Diese wurden im Hinblick auf die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen sowie die Anforderungen an eine energie- und nährstoffangepasste Fütterung nach der TA Luft 2021, soweit erforderlich, angepasst bzw. überarbeitet.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.
- 1.2 Etwaige Änderungen in der Betriebsweise oder dem Betriebsumfang der Mastanlage einschließlich entsprechender Nebeneinrichtungen sind dem Landratsamt Deggendorf mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Bei wesentlichen Änderungen im Sinne des § 16 BImSchG ist ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erforderlich.
- 1.3 Die Masthähnchenanlage darf insgesamt eine maximale Tierplatzzahl von 50.000 zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Es dürfen nur Masthähnchen entsprechend dem beantragten Haltungsverfahren (Splitting-Verfahren) gehalten werden. Dabei darf eine mittlere Tierlebensmasse von insgesamt 100 GV (Großvieheinheiten) nicht überschritten werden.
- 1.4 Es ist ein tagesgenaues Tierbestandsregister zu führen, aus welchem die aktuell gehaltene Tieranzahl ersichtlich ist. Ein- und Ausstellungen sowie verendete Tiere sind darin entsprechend zu dokumentieren.

2. Standsicherheit, einschließlich Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Die Konstruktionsteile sind nach der überprüften statischen Berechnung herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 06.08.2021 mit der Prüf-Nr. 212048 des Prüfstatikers Herrn Niebuhr von der Ingenieursozietät Schürman – Kindmann und Partner GBR und die bis zur Feststellung des Abschlusses der Statikprüfung noch folgenden Prüfberichte sind für die Bauausführung maßgebend.



3. **Brandschutz**

- 3.1 Der Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt. Die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises (Brandschutz I) des Prüfsachverständigen Herrn Millich wurde bereits vorgelegt.
- 3.2 Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme noch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises (Brandschutz II), die Prüfberichte sowie der bescheinigte Brandschutznachweis vorzulegen.

4. **Stellplätze**

Auf dem Baugrundstück sind mindestens 2 befestigte Stellplätze anzulegen. Stellplätze müssen spätestens ab Nutzung des Gebäudes zur Verfügung stehen.

5. **Luftreinhaltung**

- 5.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen.
- 5.2 Der eingeschossige Stall ist als Warmstall mit Zwangslüftungsanlagen im Unterdruckverfahren auszuführen. Bei der Dimensionierung des Stallgebäudes und der -belüftung sind die Vorgaben der DIN 18910 sowie der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung zu beachten.
- 5.3 Die Stallabluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Sämtliche Abluftkamine müssen eine bauliche Ableithöhe von mindestens 3 m über First (entspricht mindestens 11,90 m über Flur) aufweisen.
- 5.4 Die Kamine dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden. Die Kamine sind an den westlichen und östlichen Giebelseiten des Stallgebäudes als Kaminbündelanlagen anzuordnen.
- 5.5 Durch Lüftungstechnische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an allen Kaminen ganzjährig eine Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 10 m/s eingehalten wird. Der Betreiber hat dem Landratsamt dem bezüglich eine Bestätigung der Lüftungsfirma vorzulegen, dass die Mindestabluftgeschwindigkeit im tatsächlichen Betrieb, auch unter Berücksichtigung etwaiger Druckverluste ausreichend gewährleistet ist. Weiter ist die Lüftungssteuerung so auszulegen, dass vor Ort ein ausreichender Rückschluss über die aktuelle Austrittsgeschwindigkeit ermöglicht wird. Diese Überwachungsmöglichkeit ist von der Lüftungsfirma entsprechend vorzusehen und ebenfalls in der Bestätigung an das Landratsamt zu beschreiben.

Hinweis:

Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung bei Zwangslüftungen sollen so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dies wird insbesondere in Hinblick auf die Novellierung der TA Luft 2021 sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen für die "Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel und Schweinen" ausdrücklich empfohlen, um einer zukünftigen Nachrüstpflcht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand entsprechen zu können.



- 5.6 Die Lüftungsanlagen, insbesondere die Ventilatoren sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu reinigen. Dies ist erforderlich um die garantierte Mindestaustrittsgeschwindigkeit auch dauerhaft aufrecht erhalten zu können.
- 5.7 In den Stallräumen (Futtermalagen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 5.8 Mit der Einstreu ist eine möglichst trockene Mistmatratze anzustreben. Insbesondere im Bereich der Tränken ist bei Bedarf nachzustreuen.
- 5.9 Um Staubaufwirbelungen zu vermeiden, ist möglichst grobes Einstreumaterial zu verwenden.
- 5.10 Der anfallende Geflügelmist ist nach der Ausstellung unverzüglich abzutransportieren. Eine Mistlagerung auf dem Betriebsgrundstück ist nicht zulässig. Beim Transport und der Verladung ist darauf zu achten, dass eine Rückvernässung des Trockenkots wirkungsvoll vermieden wird.
- 5.11 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten der Stallabteile plan zu gestalten.
- 5.12 Die Fütterung hat nährstoffangepasst, insbesondere N-/P-reduziert über mindestens 3 Phasen zu erfolgen.
- 5.13 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 5.14 Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 5.15 Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 eingehalten werden.
- 5.16 Bei Leistungen oberhalb der Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werten sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 5.17 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
- 5.18 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüV) sind einzuhalten.
- 5.19 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen
- 5.20 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für geflügelhaltende Betriebe mit dem LfL-Programm jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 5.21 Diese Daten sind unaufgefordert mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.



- 5.22 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 5.23 Die Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Milch/Schlachttiere/Eier/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z.B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 5.24 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß §52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- 5.25 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, etc.) hat in den dafür vorgesehenen Hochsilos (3 x 49 m³) zu erfolgen. Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter (z.B. Gewebefilter) zu führen.
- 5.26 Verendete Tiere sind regelmäßig abzusammeln und bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 5.27 Die Zufahrtswege sowie Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern und bei Bedarf gegen Staubaufwirbelungen zu befeuchten.
- 5.28 Anfallendes Schmutz- und Reinigungswasser darf ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen und ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden.

6. Lärmschutz

- 6.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 6.2 Der Beurteilungspegel der von der Mastanlage (einschließlich Fahrverkehr sowie Ein- und Ausstallung) ausgehenden Geräusche darf an den maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Tag: 45 dB(A)
Nacht: 38 dB(A)

Maßgebliche Immissionsorte:

IO 1: Wohnhaus „Altenmarkweg 16“, Fl. Nr. 1098/18, h=5,5 m
IO 2: Wohnhaus „Plattlinger Weg 5“, Fl. Nr. 1421, h=5,5 m
IO 3: Wohnhaus „Am Hohlweg 10“, Fl. Nr. 1320/3, h=5,5 m

- 6.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 6.4 Die Immissionswerte für den Tag gelten von 6.00 Uhr 22.00 Uhr. Die Immissionswerte für die Nacht von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- 6.5 Alle Anlagenteile und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärm-minderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 6.6 Sofern sich Anhaltspunkte ergeben die zu Zweifeln an der Einhaltung der festgesetzten Richtwertanteile führen, sind nach Aufforderung durch das Landratsamt vom Betreiber Lärm-messungen einer nach § 29 BImSchG bekanntgegebenen und nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle zu veranlassen. Die Kosten der Messungen trägt der Betreiber.

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1 Allgemeine Anforderungen

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit der dazu ergangenen Bundesanlagenverordnung (AwSV). Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachstehenden Auflagen und Bedingungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV herzustellen und zu betreiben, sofern sich aus den folgenden Ausführungen nichts Anderes ergibt.

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen bzw. Anlagenteile für den Anwendungsfall geeignet sind bzw. eine gültige Zulassung besitzen. Die Anlagen bzw. Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Der Betreiber hat

- die Standsicherheit und Dichtheit aller Anlagen bzw. Anlagenteile,
- die Funktionsfähigkeit technischer Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig eigenverantwortlich zu überwachen.

Ein Ab- bzw. Überlaufen von Betriebsflüssigkeiten, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. Die Hinweise in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern der verwendeten Produkte sind zu beachten.

Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die dazu nötigen Hilfsmittel (Absorptionsmittel, Vernichtungsmittel, Entsorgungsfässer) sind ständig in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.

Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu verwerten oder als Abwasser zu entsorgen.

Sind wassergefährdende Stoffe in das Kanalnetz, in ein Gewässer oder in das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder der Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

7.2 --



7.3 Besondere Anforderungen an das Notstromaggregat

Über die Anlagen ist Dokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zu Abgrenzung, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitsvorkehrungen und zur Standsicherheit.

Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

7.4 Besondere Anforderungen an die Waschwassergrube

Für den Bau und die Nutzung der Waschwassergruben sind neben den wasserrechtlichen Anforderungen der Anlagenverordnung Anlage 7 die technischen Anforderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 792 (Stand der Technik) zu beachten. Dies gilt insbesondere für Rohrleitungen, Fugen, Leckageerkennung und Abfüllplatz. Darüber hinaus gelten die bautechnischen Anforderungen der DIN 11622 Teile 2 und 5 in der Fassung von 2015.

Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Gruben sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, müssen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetreiber zu veranlassen, sofern der Betreiber der Anlage nicht selbst Fachbetrieb ist.

7.5 --

8. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nutztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die

- a) nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sind, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;
- b) mit Fütterungs- und Tränkeinrichtungen ausgestattet sind, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden;
- c) so ausgestattet sind, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.

Ställe müssen

- a) mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
- b) ausreichend wärmedämmend und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft innerhalb des gesamten Aufenthaltsbereiches der Tiere in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.



Bei den eingebauten Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstigen technische Einrichtungen, muss durch ihre Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß – entsprechend dem Stand der Technik – begrenzt ist.

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein. Die Ersatzvorrichtungen sowie das Alarmsystem sind regelmäßig auf ihre Funktion hin zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich instand zu setzen.

9. Geflügel-Salmonellen-Verordnung

Gemäß § 2 Geflügel-Salmonellen-Verordnung hat der Besitzer eines Hähnchenmastbetriebs sicherzustellen, dass hinsichtlich der baulichen Einrichtung die Anforderungen der Anlage zur o.a. Verordnung erfüllt werden:

- a) Die Stallgebäude und Auslaufeinrichtungen zur Haltung des Geflügels sowie deren Nebenräume, die der Versorgung, Lagerung oder Entsorgung von Geflügel oder von Geflügel stammenden Produkten dienen, müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- b) Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss oder die Mistbänder unterbunden wird. Die Stallgebäude dürfen nicht durch technische Einrichtungen, insbesondere Futterzuführungen oder Mistbänder verbunden sein.
- c) Jeder Hähnchenmastbetrieb muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein. In dieser Schleuse müssen die Voraussetzungen gegeben sein, dass sich das Personal vor dem Betreten und beim Verlassen der Geflügelhaltung mit Einweg- oder sauberer Schutzkleidung umkleiden, die Schuhe wechseln und/oder Einmalschuh-überzieher beseitigen und die Hände waschen kann sowie Gerätschaften aus den Ställen fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden können. Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Die Hygieneschleuse muss über ein Handwaschbecken (Seife und Einweghandtücher) sowie separat einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Darüber hinaus müssen feste Vorrichtungen vorhanden sein, die eine getrennte Aufbewahrung der abgelegten Kleidung einschließlich des Schuhwerks ermöglichen, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen werden. Die Verwendung von neuer bzw. unbeschädigter Einwegschutzkleidung inkl. Überziehschuhen bei jedem Betreten des Stalles ist optional möglich.
- d) Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schädner in die Geflügelhaltung ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren. Ein kontinuierliches und fachgerechtes Schädlingsmonitoring ergänzt diese Maßnahmen.



10. Arbeitsschutzanforderungen

10.1 --

10.2 Baumaßnahme allgemein

Während den Mauerer- und Zimmererarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Sie beinhalten zum Beispiel die Bestellung eines Sicherheitskoordinators auf der Baustelle, wenn mehrere Firmen gleichzeitig auf der Baustelle arbeiten.

Bei der Auftragsvergabe hat sich der Bauherr die Einhaltung der VSG/UVV schriftlich vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen. Dies bedeutet, dass sich der / die Auftragnehmer an die nötigen Sicherungsmaßnahmen (Gerüste, Fangnetze) halten. Während der Baumaßnahme sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittssichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern. Auf der Baustelle müssen die Beschäftigten die komplette Persönliche Schutzausrüstung, z. B. Sicherheitsschuhe S3 mit durchtrittssicherer Sohle, tragen.

Bei den Abbrucharbeiten sind unbedingt Vorkehrungen gegen die Aufnahme von gesundheitsschädlichen Stäuben durch Kot- und Staubablagerungen zu treffen.

10.3 Einbau von neuen Maschinen und Geräten

Die neu eingebaute Technik (Maschinen und Geräte) muss dem Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechen. Eine unterzeichnete Konformitätserklärung ist von den Firmen mitzuliefern. Alle beweglichen und heißen Teile sind gegen Zugriff zu sichern. Es ist sicherzustellen, dass das Anlaufen von Lüftungs- und Fütterungstechnik ohne bewusstes Schalten einer Betätigungseinrichtung verhindert wird.

10.4 Gefahrgutlagerung

Es dürfen keine Gefahrgüter ohne geeigneten Gefahrgutraum gelagert werden. Laut Bauunterlagen wird dies durch externe Fachfirmen gewährleistet.

10.5 Einhaltung der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" und ASR A2.3 "Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan"

Die beiden Arbeitsstättenregeln konkretisieren die Anforderungen nach § 4 Abs. 4 sowie den Anhang Nr. 1.3 und Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung an das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten.

Flucht- und Rettungswege sowie die Standorte der Feuerlöscher sind nach Vorgabe der VSG 1.5 zu kennzeichnen.

10.6 Bodenbeläge

Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen. Fußböden müssen tragfähig, befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Die Oberflächen von Fußböden müssen so beschaffen sein, dass sie sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen und erneuern lassen. Auf ASR 8/1 „Fußböden“ und BGR 181 "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" wird verwiesen. Die Bodenbeläge in den Kontrollgängen (Treppen) müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.



10.7 Funktionsbeschreibung und Betriebsanweisungen

Eine Funktionsbeschreibung sowie eine Betriebsanweisung zur gesamten Anlage sind nach Fertigstellung der LBG vorzulegen. Betrieb und Wartung dürfen nur zuverlässigen, mit der Arbeit vertrauten Personen übertragen werden.

10.8 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Eine Gefährdungsbeurteilung für den gesamten Geflügelbetrieb ist zu erstellen und bei Nachfrage vorzulegen. Die Mitarbeiter der externen Firma sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen, z. B. Tragen der vorgeschriebenen Persönlichen Schutzausrüstung nach Sicherheitsdatenblatt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Beim Umgang und Arbeiten mit Einstreu und weiteren staubigen Materialien ist persönliche Schutzausrüstung (FFP2) zu tragen.

Werden zum Entmisten der Stallanlage Fahrzeuge (3.1.5 des Genehmigungsantrags) ohne Kabine bzw. Umsturzvorrichtung eingesetzt, so setzt dies vorab eine Ausnahmegenehmigung der LBG voraus.

10.9 Hygiene und Umgang mit Desinfektionsmitteln

Beim Umgang mit Desinfektionsmitteln sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Die Beschäftigten sind bezüglich Hygiene und Umgang mit Desinfektionsmitteln jährlich zu unterweisen.

Ein Hygieneplan ist auszuhängen.

11. Naturschutz

11.1 --

11.2 Die im Freiflächengestaltungsplan der BBV LandSiedlung GmbH vom 16.11.2021 dargestellten Pflanzmaßnahmen sind in der nach Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzzeit (Oktober bis April) durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Die Inhalte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung/ des Freiflächengestaltungsplanes sind bindend. Abweichungen hinsichtlich Art und Umfang der Bepflanzung sind nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

11.3 Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf nach Abschluss der Bepflanzung unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen sowie auf geeignete Art nachzuweisen (z. B. durch aussagekräftige Fotos, Rechnungsbelege ...).

11.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Extensivwiesen, im Bereich von Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

11.5 Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.



12. Denkmalschutz

Treten bei den durchzuführenden Arbeiten Bodendenkmäler zu Tage ist dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz oder der unteren Denkmalbehörde beim Landratsamt Deggendorf anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz).

13. Festmistabgabe

13.1 Die Abgabe von Festmist ist mit den im Antrag angegebenen abnehmenden Landwirten vertraglich zu regeln. Die geschlossenen Abnahmeverträge sind dem Landratsamt Deggendorf, SG 43, vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Falls sich Änderungen bei den abnehmenden Landwirten ergeben, ist dies dem Landratsamt Deggendorf, SG 43, rechtzeitige mitzuteilen.

13.2 Die abnehmenden Landwirte haben die der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger sowie die Düngeverordnung einzuhalten.

13.3 Über den abgegebenen Festmist ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind mindestens folgende Daten aufzunehmen:

Datum der Abgabe

Abnehmender Landwirt (Name, Adresse, Betriebsnummer)

Abgegebene Menge

13.4 Sofern eine landwirtschaftliche Verwertung durch Abgabe an die Landwirte nicht (mehr) möglich ist bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der anfallende Festmist als Abfall (AVV-Nr. 02 01 06) zu entsorgen.

14. Abwasserbeseitigung

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung des im Betrieb anfallenden häuslichen Abwassers (sanitäre Anlagen, Duschen, Handwaschbecken) ist eine Einzelabwasseranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu errichten. Dafür maßgebend ist die mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2018, AZ. 41-6324.2 Fr, i. d. F. vom 24.08.2021, AZ: 41-6324.2 hä, erteilte Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 BayWG.

Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers hat nach Maßgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 20.10.2017, AZ: 41-6481.2 We, zu erfolgen.

Bei der Ausbringung des anfallenden Waschwassers auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Vorgaben der Düngeverordnung zu beachten.

Bei einer Verwertung in einer Biogasanlage ist sicherzustellen, dass die Anlage über eine entsprechende Zulassung verfügt.

Das Abwasser aus der Desinfektionsschleuse (max. 0,5 m³/a; monolithischer Pumpenschacht) ist einer dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtung zuzuführen.

**15. Abfallwirtschaft**

- 15.1 Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die AltöIV und die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 15.2 Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jene die nach AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

16. --

C) Konzentrationswirkung:

Die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach Art. 55 BayBO erforderliche Baugenehmigung ein.

D) Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren mit dem Betrieb der der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung begonnen worden ist.
Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit zu laufen.

E) Kostenentscheidung:

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH Wischlburg & Co. KG, vertreten durch Herrn Lambert Limmer, Makofener Straße 34, 94569 Stephansposching, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **3.373,75 Euro** festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

Die für die Statikprüfung bereits angefallenen und noch anfallenden Kosten werden zu gegebener Zeit mit dem entrichteten Kostenvorschuss für die Prüfung der Statik in Höhe von 17.000 Euro verrechnet.

Hinweise:

1. Die Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form ist dem Landratsamt Deggendorf schriftlich anzuzeigen.
2. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind.
3. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn das Landratsamt Deggendorf auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre.



GRÜNDE:

I.

Die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH, Wischlburg & Co. KG ist Eigentümerin der sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 1404/1 der Gemarkung Stephansposching, Gemeinde Stephansposching, befindlichen -nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigten- Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 23.03.1970 baurechtlich genehmigt.

Die Anlage wurde bei einem Brand am 26.10.2015, erheblich beschädigt. Zum Zeitpunkt des Brandes wurde Herr Walter Mandl, Oberviehhausen 1, 94574 Wallerfing als Betreiber der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage beim Landratsamt Deggendorf geführt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 30.04.2020 wurde der Landwirtschaftlichen Junggeflügelmastgesellschaft mbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Wiederaufbau nach Brandschaden) der im Betreff genannten Anlage zur Haltung von 100.000 Masthähnchen in zweigeschossiger Bauweise mit vier Stallabteilen nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Mit Schreiben vom 27.08.2020 hat die Landwirtschaftliche Junggeflügelmastgesellschaft mbH nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt, dass die Anlage nur noch mit max. 50.000 Masthähnchen in zwei Stallabteilen mit eingeschossiger Bauweise erstellt und betrieben werden soll.

Die entsprechenden Planunterlagen der Aigner+Wurm Komplettbau GmbH vom 20.01.2021 sowie die dazugehörigen Sachverständigengutachten der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbB vom 21.01.2021 und 25.01.2021 wurden nachgereicht.

Die Überprüfung der vorlegten Anzeige hat ergeben, dass durch die geplante Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, welche für die die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein könnten.

Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid vom 30.04.2020 beinhaltet auch die für die Errichtung des Vorhabens erforderliche Baugenehmigung.

Der dafür erforderliche Änderungsantrag vom 28.05.2021 ist beim Landratsamt Deggendorf, SG 43, am 28.05.2021 eingegangen.

Neben den bereits angezeigten Änderungen der Bauweise beinhalten die vorgelegten „Bauantragsunterlagen“ nun auch Änderungen im Bereich der Nebeneinrichtungen.

Baurechtlich relevant ist dabei insbesondere die Lageänderung der nach dem Bescheid vom 30.04.2020 eigentlich unverändert belassenen Futtersilos. Diese sollen nun auf dem Grundstück Fl. Nr. 1491/1 der Gemarkung Stephansposching errichtet werden. Aufgrund der Änderungen im Bereich der Nebenbeinrichtungen ergibt sich darüber hinaus eine Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.



Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden folgende Fachstellen gehört:

- das Bauamt im Hause
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- das Fachreferat für Naturschutz
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Die Gemeinde Stephansposching wurde als Standortgemeinde beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen haben dem Änderungsantrag zugestimmt. Die Standortgemeinde hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Der beantragte Änderungsbescheid konnte daher mit entsprechender Anpassung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c der TA Luft 2021 ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Die sich daraus ergebenden Anforderungen wurden bei den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung entsprechend ergänzt.

II.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Die Kostenentscheidung stützt sich hinsichtlich der Kostenpflicht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) in der derzeit geltenden Fassung nach Tarifnummer 2.I.1 Tarifstelle 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte nach Tarifnummer 2.I.1 Tarifstelle 2 des Kostenverzeichnisses.

(2,5 v.T. von 1.349.500 € = 3.373,75 €).

Für die mit diesem Bescheid erteilte Baugenehmigung (Änderung) wird somit eine Gebühr in Höhe von **3.373,75 Euro** festgesetzt.

Auslagen sind bislang nicht angefallen.

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Zustellung des Bescheides fällig.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 09.02.2022
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin